

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 215 der Gemeinde Herzebrock

1. Planungsabsichten:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BBauG für die Siedlung "Möhler" beschlossen.

Die vorhandene Siedlung ist in unmittelbarer Nachbarschaft des sgt. "Hauses Möhler" über einen längeren Zeitraum hinweg entstanden. Es handelt sich bauplanungsrechtlich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit gemischter Nutzung. Vorhanden sind hier u. a. eine kleine Brennerei, Schmiede, Gastwirtschaft, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, überwiegend im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Zweck verfolgt, den Ortsteil eng abzugrenzen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur Regelung der noch möglichen geringen Verdichtung festzusetzen.

Dem Gebietscharakter entsprechend wird ausschließlich "Dorfgebiet" im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,55 ha.

2. Erschließung:

Der Ortsteil wird verkehrlich durch die Kreisstraße 09 (Oelder Straße) und eine Gemeindestraße voll erschlossen. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Die Frischwasserversorgung erfolgt durch Einzelbrunnen auf den jeweiligen Privatgrundstücken.

Die Abwasserbeseitigung wird ebenfalls auf den Privatgrundstücken durch Verrieselung nach Vorklärung in 3-Kammergruben bewerkstelligt.

Ein Anschluß an die zentralen, öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist wegen der exponierten Lage der Siedlung nicht vorgesehen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung wird in diesem Falle für tragbar gehalten, da mit einer nennenswerten Erhöhung der Einwohnerzahl nicht zu rechnen ist.

3. Kosten:

Die Verkehrserschließungsanlagen sind vorhanden. Weitere öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

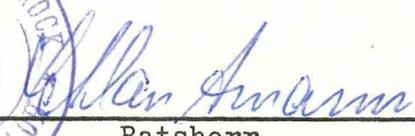
Der Gemeinde entstehen bei Durchführung der Maßnahme insoweit keine neuen Kosten.

Herzebrock, den 21. Dez. 1976

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


Bürgermeister



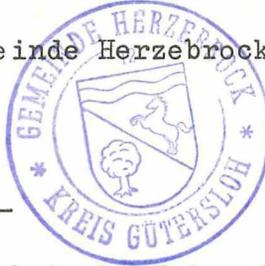

Ratsherr

2

Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am 10. Sep. 1976 vom Rat der Gemeinde als Entwurf beschlossen und aufgestellt.

Herzebrock, den 13. Sep. 1976

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock
Bürgermeister



Ratsherr

K. Schmidt

Dieser Text zum Bebauungsplan hat als Entwurf mit der Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 28. Dez. 1976 bis 15. Feb. 1977 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock, den 16. Feb. 1977

Der Gemeindedirektor

Korsten

(Korsten)



Dieser Text zum Bebauungsplan wurde gem. § 10 des Bundesbaugesetzes am 13. Mai 1977 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock, den 16. Mai 1977

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock
Bürgermeister



Ratsherr

K. Schmidt

Dieser Text zum Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28. 9. 77 genehmigt worden.

Az.: 35.24.11-205/H. 18

Detmold, den 28. 9. 77

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Korsten



Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom bis ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan einschl. Text liegt ab öffentlich aus.

Herzebrock, den

Der Gemeindedirektor